



Wasserversorgung
liechtensteiner unterland

Tarifordnung
über die Benützungsgebühren
(Grund- und Verbrauchsgebühr)
der
Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland
(WLU)
-eingetragene Genossenschaft-

TARIFORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNGSGEBÜHREN (GRUND- UND VERBRAUCHSGEBÜHR) DER WASSERVERSORGUNG LIECHTENSTEINER UNTERLAND (WLU)

Gestützt auf Art. 59 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) für die Wasserversorgung (AGB) vom 19.11.2012 (nachstehend als AGB bezeichnet) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 Baugesetz (BauG; LGBl. 2009 Nr. 44 i.d.g.F.; LR 701.0), erlässt die WLU folgende Tarifordnung über die Benützungsgebühren:

Anmerkung: Die zu erhebende Wasseranschlussgebühr wird in den Tarifordnungen der Gemeinden festgelegt. Die Gemeinde kann den Grundeigentümer weiters mit den Erschliessungskosten belasten.

Zur besseren Lesbarkeit sind nur die männlichen Begriffe aufgeführt. Unter den verwendeten Personenbezeichnungen sind jeweils sowohl Angehörige des weiblichen wie des männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 1 Benützungsgebühren

¹Für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen und die Wasserabgabe an den Kunden werden gem. Art. 59 der AGB Benützungsgebühren eingehoben. Die Benützungsgebühren fallen jährlich wiederkehrend an.

²Die Benützungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

³Die Vorschreibung und Einhebung der jährlichen Benützungsgebühren beim Kunden erfolgt durch die WLU.

Art. 2 Grundgebühr

¹Die Grundgebühr besteht aus dem Anteil Zählermiete und dem Anteil Löserschutz. Sie bemisst sich grundsätzlich nach der Zählergrösse.

²Für überbaute Liegenschaften beträgt die Grundgebühr exkl. MWSt. pro Jahr:

Zählergrösse	Anteil Zählermiete	Anteil Löserschutz	Total Grundgebühr
• Zähler DN 20	= CHF 70.00	CHF 20.00	CHF 90.00
• Zähler DN 25	= CHF 110.00	CHF 30.00	CHF 140.00
• Zähler DN 32	= CHF 190.00	CHF 50.00	CHF 240.00
• Zähler DN 40	= CHF 220.00	CHF 60.00	CHF 280.00
• Zähler DN 50	= CHF 250.00	CHF 70.00	CHF 320.00
• Zähler DN 65	= CHF 280.00	CHF 80.00	CHF 360.00
• Zähler DN 80	= CHF 310.00	CHF 90.00	CHF 400.00
• Zähler DN 100	= CHF 340.00	CHF 100.00	CHF 440.00
• Zähler DN 125	= CHF 370.00	CHF 110.00	CHF 480.00
• Zähler DN 150	= CHF 420.00	CHF 120.00	CHF 540.00
• Zähler mit Datenübertragung	= CHF 700.00	CHF 120.00	CHF 820.00

³ Der Anteil Zählermiete wird wie folgt erhoben:

- a) Die Zählermiete bemisst sich immer in Abhängigkeit von der Zählergrösse.
- b) Bei Verbundzählern ist je eine Zählermiete für den grossen und für den kleinen Zähler gemäss Art. 2 Abs. 2 zu entrichten.

⁴ Der Anteil Löschsutz wird wie folgt erhoben:

- a) kein Anteil Löschsutz
 - für jedes Gebäude mit einer Gebäudegrundfläche von kleiner als 25 m² ohne Anschluss an die Wasserversorgung und ohne eigene Hausnummer;
- b) der einfache Anteil Löschsutz
 - für jedes Gebäude mit einer Gebäudegrundfläche von grösser oder gleich 25 m² ohne Anschluss an die Wasserversorgung und ohne eigene Hausnummer, auch wenn dieses mit einem anderen Gebäude unterirdisch und/oder über Hausanschlussleitungen verbunden ist.
- c) Anteil Löschsutz in Abhängigkeit von der Zählergrösse
 - für jedes Gebäude mit eigener Hausnummer, auch wenn dieses mit einem anderen Gebäude unterirdisch und/oder über Hausanschlussleitungen verbunden ist.
 - Bei Verbundzählern gelangt der grössere der beiden Zähler zur Berücksichtigung.

⁵ Konventionelle Ablesung:

- a) Kunden, welche keine Datenfernauslesung durch die WLU wünschen oder zulassen, müssen der WLU den Zählerstand Ende des Kalenderjahres unaufgefordert per Mail oder per Post zur Verfügung stellen. Für die händische Systemaufnahme der Daten wird dem Kunden eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von CHF 25.— exkl. MWSt. pro Zähler und pro Jahr verrechnet.
- b) Werden die Daten vom Kunden nicht unaufgefordert bis Ende des Kalenderjahres der WLU übermittelt und der Zähler muss durch die WLU vor Ort abgelesen werden, wird dem Kunden eine zusätzliche Ablesegebühr von CHF 50.— exkl. MWSt. pro Zähler und pro Jahr verrechnet.

Art. 3 Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr wird pro bezogene Wassermenge in Kubikmeter (m³) erhoben.

² Die Verbrauchsgebühr exkl. MWSt. beträgt CHF 1.05 pro m³.

³ Die Verbrauchsgebühr für Mengen grösser 150'000 m³ für ausschliesslich für Kühlzwecke verwendetes Wasser wird individuell mit dem Kunden vertraglich festgelegt.

⁴ Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie absichtlich verbraucht wurde oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen und dergleichen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der WLU geliefert und vom Kunden entnommen verrechnet.

Art. 4 Wasserabgabe ohne Zähler

Das Wasser wird gem. Art. 47 Abs. 1 AGB nur über Wasserzähler abgegeben. Bei ausnahmsweise erfolgtem Wasserbezug ohne Wasserzähler wird als Benützungsgebühr der doppelte Betrag der entsprechenden Zählermiete erhoben.

Art. 5 Schlussbestimmung

¹Diese Tarifordnung der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) für die Wasserversorgung ersetzt die bisherige Tarifordnung der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) vom 02.12.2015.

²Diese Tarifordnung wurde von der Generalversammlung der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) in ihrer Sitzung vom 26.05.2020 genehmigt und auf den 01.01.2021 in Kraft gesetzt.

Gamprin-Bendern, den 17.11.2020

Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland

Die Präsidentin:



Maria-Kaiser Eberle

Der Geschäftsführer:



wasserversorgung
liechtensteiner unterland
Industriestrasse 36, 9487 Bendern

Georg Matt